

Stellungnahme der RWE AG zur 3. Änderung des LEP NRW – 2. Beteiligungsverfahren (Frist 17.04.2026)

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und</p>	<p>Grundsätzlich sollte eine restriktive Erläuterung, Begründung und Auslegung der Ausnahme im vierten Spiegelstrich (sowie auch der weiteren Ausnahmen im ersten, zweiten, dritten und fünften Spiegelstrich) präferiert werden. Insbesondere im raumordnerischen und bauleitplanerischen Gefüge ist der Ausschluss einer Wohnnutzung (=vierter Spiegelstrich) zur Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden GIB-Standorten begrüßen. Verstärkt sollte darauf geachtet werden und in Erläuterung/ Begründung explizit betont werden, dass eine Beziehung der jeweiligen Folgenutzung (=vierter Spiegelstrich) zum Zweck des Freiraumes in seiner ökologischen und von Zersiedlung unberührten Funktion besteht. Aus diesem Grund sind Nutzungsintensi-</p>	

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>-gebiete, Gemeinbedarfs- flächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder - es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder - angemessene Nachfolge- nutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nach- folgenutzung von Betriebs- standorten, die nur aufgrund der Ortsgebun- denheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder 	<p>vierungen/Nutzungsänderungen kritisch zu beurteilen. Besonders im Kontext vorhandener und festzulegender GIBs für bedeutsame industrielle/ gewerbliche Standorte und Energiestandorte ist die Passage des neuen Ziels abzulehnen, sofern eine Einschränkung der Ausnutzung dieser wirtschaftlich wichtigen Standorte damit einhergehen sollte. Der Umgebungsschutz der GIBs (vgl. Grundsatz 6.3-2, LEP NRW) ist zwingend zu beachten und sollte in Verbindung mit dem jeweilig in Zielform festgelegten GIB eine Schranke für die Realisierung der jeweiligen Ausnahme darstellen. Es ist aus unserer Sicht zu empfehlen, eine entsprechende Passage in das Ziel 2.3 der LEP- Novelle mit aufzunehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich beide Flächennut- zungen (GIB und Folgenutzungen) unnötigerweise behindern werden. Industrielle Unternehmen</p>	

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im 	<p>wären aufgrund von Unsicherheiten in den jeweiligen Zulassungsverfahren an wirtschaftlichen Investitionen gehindert. Festgelegte GIB-Standorte könnten trotz landesplanerischer/regionalplanerischer Festlegung nicht ausgenutzt werden.</p>	

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>Rettungsdienst dies erfordert oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 		
<p>5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften</p>	<p>Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.</p>	<p>Es ist nicht sachgerecht, die Möglichkeit der naturverträglichen Erholungsnutzung in Bezug auf den Tagebau Garzweiler auf den Bereich des Seeufers zu beschränken. Hier ist eine Formulierung wie bei den Tagebauen Hambach und Inden zu wählen, auch wenn sich der Braunkohlenplan Garzweiler noch im Änderungsverfahren befindet. Solange der Braunkohlenplan noch nicht festgestellt und genehmigt ist, sollte auf die Festlegungen im Braunkohlenplanentwurf Bezug genommen werden.</p>	<p><i>Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie der Festlegungen im Entwurf des Braunkohlenplans (Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2025) im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.</i></p>
<p>6.1-2 Grundsatz</p>		<p>Hier ist sehr zu begrüßen, dass FFPV-Anlagen explizit als</p>	

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
Wiedernutzung von Brachflächen		Nutzungsmöglichkeit aufgeführt werden	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutende flächenintensive Großvorhaben	Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt.	Die Tatsache, dass im Energiepark Datteln/Waltrop nur Agri-PV-Anlagen zum Einsatz kommen sollen und keine FFPV-Anlagen, stellt eine unnötige und widersprüchliche Einschränkung dar. Es wird die Nutzung von maximal 50% der Gesamtfläche des Standorts als Energiepark ausdrücklich erlaubt, doch dann eine landwirtschaftliche Nutzung vorgeschrieben, was der ursprünglichen Intention des Ziels widerspricht	Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und neben PV-Anlagen durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen zumindest teilweisen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen sicherstellt.
7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur		Die Klarstellung, dass zu den ausnahmsweise in Bereichen zum Schutz der Natur zulässigen Trassen auch die notwendigen Nebenanlagen zählen, ist sehr zu begrüßen.	
7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von	Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon dürfen für	Die Entwicklung und Nachnutzung von Bestandsinfrastrukturen, insbesondere an Standorten des	<i>Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen</i>

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
Bereichen für den Schutz der Natur	<p>raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abweichend von Ziel 7.2-2 in Anspruch genommen werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, - Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, - bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, - die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung 	<p>Strukturwandels wie bei der RWE-Werksbahn, erfordert klare Ausnahmetatbestände, um Planungslücken zu schließen und flexible Lösungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Vorhaben zu schaffen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Eingriffe in Schutzbereiche auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und vollständig ausgeglichen werden. Dies trägt zur nachhaltigen Planung und effektiven Unterstützung des Strukturwandels bei, ohne die naturschutzrechtlichen Vorgaben grundlegend zu beeinträchtigen.</p>	<p><i>abweichend von Ziel 7.2-2 in Anspruch genommen werden für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,</i> - <i>Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,</i> - <i>bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,</i> - <i>die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,</i> - <i>die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.</i> <p><i>Eine Ausnahmeregelung gilt für den Umgang mit und die Entwicklung von Bestandsinfrastruktur von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrsinfrastruktur: Zur Berücksichtigung der</i></p>

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>und Infrastruktur erforderlich ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen. 		<p><i>Nachnutzungsperspektive von Werksbahnen (Bsp.: RWE-Werksbahn) besteht zusätzlich ein Ausnahmetatbestand. Im Rahmen dieser Ausnahme kann für raumbedeutsame Vorhaben an Bestandsstrecken der Werksbahnen an Standorten des Strukturwandels infolge des Kohleausstiegs eine Planungsgrundlage auch in BSN geschaffen werden, ohne die Anforderung einer Berücksichtigung im Rahmen von Gesetzesvorhaben oder verkehrlichen Bedarfsplänen erfüllen zu müssen. Stattdessen wird die angestrebte Nutzung ermöglicht unter der Anforderung einer Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß. Eine Anforderung auf außerhalb gelegene Trassenvarianten besteht in diesen Ausnahmefällen ebenfalls nicht. Der Eingriff ist an anderer Stelle dann vollständig auszugleichen.</i></p>
<p>8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr</p>	<p>Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen</p>	<p>Die nachhaltige Sicherung und flexible Planung von nicht mehr genutzten Schienentrassen, einschließlich der RWE-Werksbahn, verfolgen das Ziel, regionale Mobilität, umweltfreundlichen Güterverkehr und alternative Infrastrukturen gleichermaßen zu stärken. Die</p>	<p><i>Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von</i></p>

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Sicherstellung, dass Vorrang für eine Nutzung als Schieneninfrastruktur besteht, ist dabei entscheidend, damit zukünftige Bedarfe für eine Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger erfüllt werden können.</p>	<p><i>Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Den nicht mehr genutzten Schienentrassen stehen auch aktuell nicht-öffentliche betriebene Eisenbahninfrastrukturen (Werksbahnen) gleich, die verkehrliche und/oder strukturpolitische Potentiale beinhalten und zukünftig in eine öffentliche Nutzung überführt werden können (z.B. RWE-Werksbahn im Rheinischen Revier). Alle vorgenannten Infrastrukturen Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich, wenn eine prioritäre Nutzung als Eisenbahninfrastruktur langfristig</i></p>

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>(Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich.</p> <p>(Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.</p>		<p><i>ausscheidet. (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.</i></p>
<p>8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten</p>	<p>Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile</p>	<p>Der Ansatz des Grundsatzes in 8.2-8 ist zu begrüßen. Flexibilisierungsoptionen hinsichtlich der Nachnutzung sollten aufgenommen werden, insb. mit Technologieoffenheit. Grund hierfür ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist,</p>	

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	davon dauerhaft <i>nach-dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz</i> außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, <i>Schalt- und Umspannwerke</i> , Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden. <i>Dies gilt nicht für die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem.</i>	welche Technologien sich durchsetzen werden. Der Grundsatz sollte daher abstrakter formuliert werden. Allgemeinhin wäre weniger Bindung der nachfolgenden Planungsebenen und mehr Flexibilisierung durch Abstraktion wünschenswert. Bspw. durch allgemeine Festlegung, dass diese Standorte weiterhin gewerblich/industriell offen zu nutzen sind, wobei aufgrund der netztechnisch günstigen Lage insbesondere Energieinfrastruktur weiterhin möglich sein sollte. In der Überschrift dürfte der Zusatz "Aufbau einer Infrastruktur [...] für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien" zu einschränkend sowohl für die energetischen Nachnutzungen sein (bspw. CCS/H ₂ -ready) als auch ggf. für die nicht-energetischen Nachnutzungen. Insofern fordern wir eine Öffnung auch in der Formulierung der Überschrift	

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
		bspw. durch Streichung des genannten Zusatzes.“	
Erläuterung zum o.g. Grundsatz 8.2-8		Die Bezugspunkte zu den Größen/Leistungen von Batte- riespeichern/Elektrolyseuren sollten herausgenommen werden, da andernfalls ggf. einem betriebswirtschaftlich sinnvollen kleineren Speicher/Elektrolyseur planungsrechtlich die Nachnutzung verbaut wäre, insbesondere, wenn es sich um ein - wie so oft - modulares Anlagenkonzept handelt, in dem mit Ausbaustufen agiert werden soll. Die 50% Regelung/Erläu- terung zu überwiegender Nutzung behindert eine Flexibilisierung der jeweiligen Nachnutzungskonzepte. Aus diesem Grund wird die Streichung dieser Formulierung favorisiert.	
9.2-4 Ziel Degressionspfa d für die Sicherung nichtenergetisc	Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu	Die Ergänzung des Abgrabungsmonitorings um eine Prognosekomponente wird ausdrücklich begrüßt. Konsequenterweise sollte der	Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
her Rohstoffe (Kies und Sand)	ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, das welches das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt und dadurch eine verbesserte Planungsgrundlage für die Regionalplanung schafft, indem volkswirtschaftliche Aspekte und die Nachfrageperspektive einbezogen werden. Dabei werden die unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und der die Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt, um eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen	Degressionsfaktor in "Anpassungsfaktor" umbenannt werden, da in diesem die Anpassung an alle relevanten Entwicklungen sowohl auf der Nachfrageseite als auch auf der Produktionsseite (incl. Recycling) korrigierend, aber ergebnisoffen abgebildet werden. Die Ausdehnung der Relevanz des Anpassungsfaktors auf bestehende Regionalpläne würde auch bedeuten, dass die Notwendigkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen in beide Richtungen flexibilisiert werden müsste. Wie dies in der Praxis rechtssicher umgesetzt werden soll, bleibt unklar. Zudem steht dieses Vorhaben im Widerspruch zu den Festgelegten Versorgungszeiträumen von 20 Jahren, für die es einen festen Stichtag geben muss. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.	Rohstoffmonitoring, des welches das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt und dadurch eine verbesserte Planungsgrundlage für die Regionalplanung schafft, indem volkswirtschaftliche Aspekte und die Nachfrageperspektive einbezogen werden. Dabei werden die unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und der die Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt, um eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Anpassungsfaktors zu ermöglichen. Als objektives, ergebnisoffenes Maß bildet der Anpassungsfaktor Einsparpotenziale, aber auch gegenläufige volkswirtschaftliche Dynamiken – etwa bei stark steigender Nachfrage – sachgerecht ab. Vom Anpassungsfaktor ausgenommen sind präquartäre Kiese und Sande. Diese Rohstoffe kommen in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten vor, besitzen jedoch bundes- und europaweite Bedeutung für zahlreiche industrielle Anwendungen. Ein so ermittelter Anpassungsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden


Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>Degressionsfaktors zu ermöglichen. Als objektives, ergebnisoffenes Maß bildet der Degressionsfaktor Einsparpotenziale, aber auch gegenläufige volkswirtschaftliche Dynamiken – etwa bei stark steigender Nachfrage – sachgerecht ab. Vom Degressionsfaktor ausgenommen sind präquartäre Kiese und Sande. Diese Rohstoffe kommen in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten vor, besitzen jedoch bundes- und europaweite Bedeutung für zahlreiche industrielle Anwendungen. Ein so ermittelter Degressionsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es</p>		<p>Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt. Der jeweilige Anpassungsfaktor wird bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring angewendet und den Regionalplanungsbehörden künftig auf der Grundlage des Ziel 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt. Die Anwendung des jeweiligen Anpassungsfaktors bzw. der damit angenommenen Anpassung des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann bei bestehenden Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Anforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB vorzuziehen ist oder zeitlich nach hinten verschiebt. Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Anpassung künftiger Bedarfe über oder unter erfüllt werden, kann dies durch</p>

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt. Der jeweilige Degressionsfaktor wird bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring angewendet und den Regionalplanungsbehörden künftig auf der Grundlage des Ziel 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt. Die Anwendung des jeweiligen Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann bei bestehenden</p>		<p>den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme oder Neuweisung von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden. In diesen Fällen wird empfohlen, die zurückgenommenen Flächen in den Regionalplänen zu sichern, um die grundsätzliche Verfügbarkeit des Rohstoffes im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung auch für künftige Generationen zu erhalten.</p>

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Erforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt. Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Degression künftiger Bedarfe übererfüllt werden, kann dies durch den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden. In diesen Fällen wird empfohlen, die zurückgenommenen Flächen in den Regionalplänen zu sichern, um die grundsätzliche Verfügbarkeit des Rohstoffes im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung auch für künftige Generationen zu erhalten.</p>		

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
10.2-14 Ziel Freiflächen- Solarenergie im Freiraum	Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur	Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass die neu einzuführenden Grenzwerte für die installierte PV-Leistung sich nur auf an den EEG-Ausschreibungen teilnehmende Freiflächen-PV-Anlagen beziehen sollten, da auch die Grenzwerte selbst von den EEG-Zielen nach §4 EEG abgeleitet werden. Darüber hinaus sollte das Zwischenziel für die installierte Leistung gestrichen werden, da der PV-Zubau ohnehin durch den nur schwerfällig voranschreitenden Netzausbau begrenzt wird und die Erreichung des Gesamtziel- bzw. Grenzwerts nach 2031 nicht durch ein Zwischenziel zusätzlich entschleunigt werden soll. Es ist zudem anzumerken, dass die Einführung von Grenzwerten einen weiteren Eingriff in die kommunale Planungshoheit nach §28 Grundgesetz darstellt.	Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen, die an EEG-Ausschreibungen teilnehmen, auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	<p>vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.</p>		<p>im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.</p>

Fundstelle	Text geplante 3. LEP Änderung nach erstem Beteiligungsverf. gem. Stand 26.02.2026	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
II. Plankarte		Bei der Darstellung der Tagebau- folgelandschaft Hambach, die ja an der Sicherheitslinie des BKP ausgerichtet sein soll, fehlt der südliche Zipfel der Tagesanlagen. Diese ist zu ergänzen.	
II. Plankarte		Für den Tagebau Inden müsste u.E. die geänderte Abbaugrenze angesetzt werden. Der landwirtschaftliche Bereich zwischen Merken und Lucherberg ist in die Planungshoheit der Kommunen übergegangen.	